



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1999 Nr. 20](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.03.1999
Seite: 178

Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbe- zirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Stadt Schwerte

Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Stadt Schwerte

Vom 23. März 1999

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 26. November 1998 die Aufstellung der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Bereich der Stadt Schwerte (Rücknahme und Neudarstellung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. März 1999 - VI B 1 - 60.15.31 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 ([GV. NRW. S. 474](#)) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düssel-

dorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Kreis Unna und der Stadt Schwerte zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 29. April 1999

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. P i e t r z e n i u k

GV. NRW. 1999 S. 178